S 10 AS 99/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 99/21 ER
Datum	22.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 551/21 B ER
Datum	04.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 22. November 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten auch des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten. Â
Â
GrÃ¼nde
I.

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) ab Dezember 2021 in Streit. Â Â

Die 1974 geborene Antragstellerin zu 1) stand mit ihren beiden Kindern, den Antragstellerinnen zu 2) (geb. 2006) und zu 3) (geb. 2011), im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

Der Antragsgegner bewilligte den Antragstellerinnen zuletzt mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2021 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 20. April 2021

(anspruchserhÃ¶hende BerÃ¼cksichtigung einer fÃ¼r die Antragstellerin zu 3) abgeschlossenen Unfallversicherung) Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2021 bis 31. MÃ¤rz 2022. Weitere Ã□nderungsbescheide betreffen nur den MÃ¤rz 2021 (Bescheid vom 17. Juni 2021) und April 2021 (Ã□nderungsbescheid vom 1. September 2021).

Am 30. August 2021 teilte die Antragstellerin zu 1) dem Antragsgegner mit, dass sie am 28. August 2021 den 1972 geborenen D. A. geheiratet habe.Â

Mit einem Schreiben vom 1. September 2021 verfÃ¼gte der Antragsgegner die vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung ab 1. Oktober 2021. Mit einem zweiten Schreiben vom 1. September 2021 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1) zur Mitwirkung auf. Sie habe mitgeteilt, dass sie am 28. August 2021 geheiratet haben. Es sei zu Ã¼berprÃ¼fen, ob und inwieweit fÃ¼r sie ein Anspruch auf Leistungen bestehe beziehungsweise bestanden habe. Folgende Unterlagen beziehungsweise Nachweise wÃ¼rden hierzu noch benÃ¶tigt:

Â â□□- wohnen Sie mit Ihrem Ehemann zusammen? Sollte dies der Fall sein, dann reichen Sie einen entsprechenden Nachweis ein, seit wann Sie zusammen wohnen (Meldebescheinigung).
â□□ beigefÃ¼gte Anlagen WEP, EK, VM vollstÃ¤ndig von Ihrem Ehemann auszufÃ¼llen,
â□□ entsprechende Nachweise, gemÃ¤Ã□ gemachten Angaben in den Anlagen,
â□□ KontoauszÃ¼ge aller vorhandener Konten Ihres Ehemannes in Kopie (letzte 3 Monate).â□□

Der Antragstellerin zu 1) wurde Frist bis 17. September 2021 gesetzt und sie wurde Ã¼ber die Folgen fehlender Mitwirkung belehrt.Â

Mit Schreiben vom 3. September 2021 teilte die Antragstellerin zu 1) mit, dass ihr Ehegatte volle Erwerbsminderungsrente in HÃ¶he von 862,91 Euro monatlich beziehe, es bestehe eine Behinderung mit einem GdB von 60, eine kostenaufwÃ¤ndige chronische Schmerzerkrankung und er sei zwei Kindern im Alter von acht Jahren (Zwillingen) und einem Kind im Alter von 11 Jahren unterhaltspflichtig.Â

Mit Schreiben vom 7. September 2021 wurde der Antragstellerin zu 1) mitgeteilt, dass fÃ¼r die PrÃ¼fung eines Leistungsanspruches weiterhin die mit Schreiben vom 1. September 2021 geforderten Unterlagen inklusive Rentenbescheid ihres Ehemannes und Nachweis seiner Unterhaltspflicht benÃ¶tigt wÃ¼rden.

Mit E-Mail vom 15. September 2021 wies der Ehemann der Antragstellerin zu 1) den Antragsgegner auf das Urteil des Sozialgerichts GieÃ□en vom 23. Februar 2016 (S 22 AS 1015/14) hin und bat die Berechnung fÃ¼r seine Ehefrau zeitnah durchzufÃ¼hren, da sie ihre Mitwirkungspflicht zu 100% erfÃ¼llt habe.

Mit Schreiben vom 17. September 2021 erklÃ¤rte die Antragstellerin zu 1), dass die erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen wÃ¼rde. Lediglich der Familienstand

habe sich geÃ¤ndert. Die Informationen zu ihrem Mann seien auch bereits mitgeteilt worden.Â

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin zu 1) mit, dass die bislang gemachten Angaben Ã¼ber ihren Ehemann nicht ausreichen wÃ¼rden, um Ã¼ber ihren Leistungsanspruch entscheiden zu kÃ¶nnen. Bisher lÃ¤gen folgende Unterlagen nicht vor:

â- Anlagen WEP, EK und VM vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt und unterschrieben
â Bescheid Ã¼ber die RentenhÃ¶he Ihres Mannes, aus welchem sowohl der Brutto- wie auch der Nettobetrag hervorgeht
â Nachweise entsprechend der in den Anlagen gemachten Angaben
â KontoauszÃ¼ge der letzten 3 Monate aller vorhandener Konten Ihres Ehemannes.â

Zur BegrÃ¼ndung wird ausgefÃ¼hrt, durch ihre Heirat bilde sie mit ihrem Ehemann gemÃ¤Ã Â§ 7 Absatz 3 Nr. 3 a SGB II eine Bedarfsgemeinschaft. Im Rahmen der HilfebedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung seien nach Â§ 9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen und das VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen. Ihr Ehemann werde bei der Leistungsberechnung berÃ¼cksichtigt und es sei daher zu prÃ¼fen, Ã¼ber welche Einkommens- bzw. VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse er verfÃ¼ge. Die Antragstellerin wurde unter Verweis auf Â§ 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) gebeten, die Ã¼bersandten Vordrucke auszufÃ¼llen und mit entsprechenden Nachweisen bis 15. Oktober 2021 einzureichen. Das Schreiben enthielt wiederum einen Hinweis, dass die Leistungen ganz entzogen werden kÃ¶nnten, wenn sie bis zu dem genannten Termin nicht reagiere oder die Unterlagen nicht einreiche.

In einem Aktenvermerk vom 15. Oktober 2021 hat der Antragsgegner festgehalten, dass der Ehemann der Antragstellerin zu 1) bei einem Telefonat, in dem er mitgeteilt habe, dass er die geforderten Unterlagen nicht einreichen mÃ¶chte, erwÃ¤hnt habe, dass er mit der Antragstellerin bisher eine Fernbeziehung gefÃ¼hrt habe und mit der Heirat âNÃ¤gel mit KÃ¶pfen gemacht habeâ und er somit zu ihr gezogen sei.

Weiter findet sich in der Verwaltungsakte des Antragsgegners ein Telefonvermerk vom 15. Oktober 2021, wonach laut Mitteilung der Stadt A-Stadt der Ehemann der Antragstellerin zu 1) bereits ab 1. Februar 2020 mit Erstwohnsitz unter der aktuellen Anschrift der Antragstellerin zu 1) gemeldet sei. Einen Zweitwohnsitz gebe es nicht. Vorher habe er in E-Stadt gewohnt.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1) unter Fristsetzung bis 1. November 2021 auf, eine schriftliche ErklÃ¤rung vorzulegen, wann ihr Ehemann zu ihr gezogen sei, sowie eine Meldebescheinigung, aus der das Einzugsdatum ersichtlich sei. Habe sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, kÃ¶nnten die Geldleistungen ganz entzogen werden.

Am 20. Oktober 2021 haben die Antragstellerinnen einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei dem Sozialgericht GieÃen gestellt, der mit Beschluss vom 1. November 2021 an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht Kassel verwiesen worden ist. Im Antragsschriftsatz hat die Antragstellerin zu 1) erklÃ¤rt, sie habe die Heirat unverzÃ¼glich mitgeteilt und auch, dass ihr Mann zum 28. August 2021 zu ihr gezogen sei (Gerichtsakte GA Bl. 3).

Mit Schreiben vom 1. November 2021 hat die Antragstellerin zu 1) dem Antragsgegner mitgeteilt, dass sie inzwischen mit zwei Monatsmieten im RÃ¼ckstand sei und der Vermieter ihr gestern telefonisch die KÃ¼ndigung angedroht habe. Ihren Kindern und ihr drohe der Verlust der Wohnung. Der Antragsgegner wurde gebeten, bis zur KlÃ¤rung die Miete und die Heizkosten zumindest anteilig zu Ã¼bernehmen. Die wichtigsten Informationen (Einzugsdatum und EinkÃ¼nfte des Ehemanns) lÃ¤gen dem Antragsgegner vor.Â

Die Antragstellerin zu 1) ist der Ansicht, dass die vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung rechtswidrig sei, da sie ihre Mitwirkungspflichten erfÃ¼llt habe. Weitere Auskunftspflichten ihres Ehemannes wÃ¼rden nicht bestehen.

Die Antragstellerinnen haben sinngemÃ¤Ã beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 8. November 2021 hat das Sozialgericht Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der vorlÃ¤ufigen Zahlungseinstellung geÃ¤uÃert. Mit Schreiben vom 11. November 2021 hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass die vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung aufgehoben worden sei und Leistungen fÃ¼r Oktober und November 2021 nachgezahlt wÃ¼rden.

Am 10. November 2021 hat der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1) erneut unter Fristsetzung bis 27. November 2021 und mit Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert, die im Schreiben vom 7. Oktober 2021 genannten Unterlagen und Nachweise vorzulegen.Â

Mit Schreiben vom 18. November 2021 hat die Antragstellerin zu 1) erklÃ¤rt, dass der Antragsgegner zwar die Leistungen fÃ¼r Oktober und November 2021 nachgezahlt habe, sie aber keine schriftliche Zusage bzw. Berechnung erhalten habe. Der Antragsgegner lieÃe sich somit die MÃ¶glichkeit offen, die Zahlungen ab Dezember 2021 erneut einzustellen. Der Antragsgegner habe wieder Unterlagen von ihrem Ehemann verlangt, obwohl dieser kein Leistungsbezieher sei.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend ausgelegt, dass die anwaltlich nicht vertretene Antragstellerin zu 1) Leistungen fÃ¼r sich und ihre beiden TÃ¶chter begehre. Es hat den Antrag mit Beschluss vom 22. November 2021 abgelehnt, weil es den Antragstellerinnen am RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehle, nachdem der Antragsgegner seine vorlÃ¤ufige

Zahlungseinstellung aufgehoben habe, wie er mit Schreiben vom 11. November 2021 mitgeteilt habe, und eine Entziehung von Leistungen noch nicht verfÃ¼gt worden sei.

Die Antragstellerinnen haben gegen den ihnen am 25. November 2021 zugestellten Beschluss am 2. Dezember 2021 beim Sozialgericht Kassel Beschwerde eingelegt und einen Bescheid des Antragsgegners vom 23. November 2021 vorgelegt, mit dem dieser den Antragstellerinnen die mit Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2021, abgeÃ¤ndert durch Bescheid vom 20. April 2021, bewilligten Leistungen ab 1. Dezember 2021 bis 31. MÃ¤rz 2022 komplett entzieht. FÃ¼r die Monate Dezember 2021 und Januar 2022 betrÃ¤gt der der Antragstellerin zu 1) entzogene Betrag 858,77 Euro, fÃ¼r die Monate Februar und MÃ¤rz 2022 748,44 Euro; fÃ¼r die Antragstellerinnen zu 2) und 3) werden BetrÃ¤ge von 119,17 bzw. 119,02 Euro fÃ¼r Dezember 2021 und BetrÃ¤ge von 8,84 bzw. 8,69 Euro fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2022 entzogen.

Der Bescheid begrÃ¼ndet die Entziehung unter Berufung auf die Â§Â§ 60, 66 SGB I damit, dass folgende Unterlagen bislang nicht eingereicht worden seien:Â

â- Anlagen WEP, EK und VM vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt und unterschrieben (fÃ¼r Ihren Ehemann)
â Bescheid Ã¼ber die RentenhÃ¶he Ihres Ehemannes, aus welchem sowohl der Brutto- wie auch der Nettobetrag hervorgeht
â KontoauszÃ¼ge der letzten 3 Monate vom Konto Ihres Ehemannes in Kopie (lÃ¼ckenlos)
â Alle erforderlichen Nachweise entsprechend der in den Anlagen gemachten Angaben.â

Der Bescheid nimmt Bezug auf die an die Antragstellerin zu 1) gerichteten Aufforderungen zur Mitwirkung vom 1. September 2021, das Erinnerungsschreiben vom 7. Oktober 2021, und das Erinnerungsschreiben vom 10. November 2021.

Die Antragstellerinnen haben gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben (GA Bl. 91). Im gerichtlichen Verfahren mÃ¶chten sie die Weiterzahlung der ihnen bewilligten Leistungen erreichen, jedenfalls aber eine Zahlung von Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung des Renteneinkommens des Ehemanns. Die Antragstellerin zu 1) und ihr Ehemann haben am 14. Dezember 2021 in einem gemeinsamen Schriftsatz vorgetragen, mittlerweile belaufe sich die Rentenzahlung der vollen Erwerbsminderungsrente des Ehemanns auf 921,11 Euro (GA Bl. 94).Â

Damit beantragen die Antragstellerinnen sinngemÃ¤Ã,
die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid vom 23. November 2021 anzuordnen,
hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he vorlÃ¤ufig ab Dezember 2021 zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,Â
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den Entziehungsbescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Er ist der Auffassung, dass er die von der Antragstellerin zu 1) geforderten Angaben und ausgefÃ¼llten Formulare und Nachweise und die vom Ehemann geforderten AuskÃ¼nfte sowie seine KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate zur Berechnung eines Leistungsanspruchs benÃ¶tigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere des Vortrags der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der in elektronischer Form vorliegenden Verwaltungsakte verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde der Antragstellerinnen ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Zwar hat die Antragstellerin zu 1) den Beschwerdeschriftsatz vom 27. November 2021 nicht unterschrieben. Damit war die Beschwerde nicht formwirksam eingelegt (Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Allerdings liegt ein Schreiben der Antragstellerin zu 1) vom 13. Dezember 2021 vor, das eigenhÃ¤ndig von ihr unterschrieben ist. Dieses Schreiben wahrt noch die Beschwerdefrist.Â

2. Die Beschwerde der Antragstellerinnen ist aber nicht begrÃ¼ndet.

a) Die Statthaftigkeit des Hauptantrags hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid ergibt sich aus Â§ 86b Abs. 1 SGG.

Nach Â§ 86b Abs. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Diese Wiederherstellung kann gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 3 SGG mit Auflagen versehen oder befristet werden.
Im vorliegenden Fall handelt es sich in der Hauptsache um eine Anfechtungsklage, da die Antragstellerinnen sich gegen die Entziehung von Leistungen durch den Antragsgegner wenden. Ihr Widerspruch hat nach Â§ 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung, auch eine etwaige nach Erlass eines Widerspruchsbescheids noch zu erhebende Anfechtungsklage hÃ¤tte keine aufschiebende Wirkung (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG). Der Antrag gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 3 SGG kann auch schon vor der Erhebung der Klage gestellt werden.Â

Der Antrag ist indessen nicht begrÃ¼ndet.Â

FÃ¼r die BegrÃ¼ndetheit des Antrags nach Â§ 86b Abs. 1 SGG ist maÃgeblich, ob in einer umfassenden AbwÃ¤gung aller Ã¶ffentlichen und privaten Belange festgestellt werden kann, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenÃ¼ber dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners Ã¼berwiegt. Hierzu ist eine umfassende InteressenabwÃ¤gung zu treffen, bei welcher insbesondere auch die Erfolgsaussichten der Klage mitberÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Mit

einzustellen in die AbwÃ¤gung sind aber auch die Folgen, die eintreten wÃ¼rden, wenn die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet wird und ein Rechtsbehelf spÃ¤ter Erfolg hat, gegenÃ¼ber den Nachteilen, die entstehen, wenn die aufschiebende Wirkung angeordnet wird und ein Rechtsbehelf keinen Erfolg hat. Es sind hier auch wirtschaftliche Belange der Beteiligten zu berÃ¼cksichtigen.

Hiernach konnte im vorliegenden Fall ein Ãberwiegen der Interessen der Antragstellerinnen an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenÃ¼ber den Interessen des Antragsgegners an der Durchsetzung der Entziehung nicht festgestellt werden.

Vorliegend ist durch den Einzug des (jetzigen) Ehepartners in die gemeinsame Wohnung eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnisse der Bedarfsgemeinschaft eingetreten. Die Antragstellerin zu 1) hatte zunÃ¤chst zwar das Datum der EheschlieÃung mitgeteilt, nicht aber das Datum des Einzugs des Ehemanns, mit dem zuvor gemÃ¤Ã der Angabe des Ehemanns in einem Telefonat mit dem Antragsgegner eine nichteheliche Beziehung bestand. Im Antragsschriftsatz hat die Antragstellerin zu 1) das Einzugsdatum mit 28. August 2021 angegeben. Eine Anfrage des Gerichts beim Einwohnermeldeamt A-Stadt hat indessen die schon dem Antragsgegner gegebene und in der erstinstanzlichen Entscheidung verwertete Information bestÃ¤tigt, dass der jetzige Ehemann der Antragstellerin zu 1) zuziehend aus E-Stadt bereits am 1. Februar 2020 in die gemeinsame Wohnung eingezogen ist (Auskunft des Einwohnermeldeamts A-Stadt vom 3. Februar 2022). Damit dÃ¼rfte eine wesentliche â von der Antragstellerin zu 1) seinerzeit allerdings nicht mitgeteilte â Ãnderung in den fÃ¼r die Leistungsberechnung maÃgeblichen VerhÃ¤ltnissen bereits zum 1. Februar 2020 eingetreten sein (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c, Abs. 3a SGB II).

Offensichtlich ist, dass die drei Antragstellerinnen nach dem Einzug des (jetzigen) Ehegatten der Antragstellerin zu 1) gemÃ¤Ã dem Kopfteilprinzip nur noch Â¾ des bislang bewilligten Unterkunfts- und Heizungsbedarfs gegenÃ¼ber dem Antragsgegner geltend machen kÃ¶nnen. Auch ist die Antragstellerin zu 1) mit dem Einzug des Ehegatten (der nicht der Vater der Antragstellerinnen zu 2) und 3) ist) wohl nicht mehr alleinerziehend im Sinne des Â§ 21 Abs. 3 SGB II, so dass der entsprechende Mehrbedarfszuschlag entfallen dÃ¼rfte.Â

Ob und inwieweit sich der Leistungsanspruch der drei Antragstellerinnen hierÃ¼ber hinaus gemindert ist oder er gar ganz entfÃ¤llt, hÃ¤ngt maÃgeblich von den Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen des Ehegatten der Antragstellerin zu 1) ab. Hieraus ergibt sich eine Pflicht der Antragstellerin zu 1) an der AufklÃ¤rung dieser Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse mitzuwirken (Â§ 60 SGB I).

Vorliegend stÃ¼tzt der Antragsgegner seine Entziehungsentscheidung darauf, dass er von der Antragstellerin zu 1) die Vorlage von ihr als Antragstellerin vollstÃ¤ndig auszufÃ¼llender und zu unterschreibender Formulare WEP, EK und VM verlangt hat mit den dort geforderten Angaben zu Einkommen, VermÃ¶gen ihres Ehegatten und die Antragstellerin zu 1) dieser Aufforderung trotz mehrmaliger Erinnerung und Belehrung Ã¼ber die mÃ¶gliche Rechtsfolge der Entziehung nicht nachgekommen

ist.
Zwar hatte der Antragsgegner in dem ersten Schreiben vom 1. September 2021 u.a. von der Antragstellerin zu 1) verlangt, dass die beigefÃ¼gte Anlagen WEP, EK, VM vollstÃ¤ndig vom Ehemann der Antragstellerin zu 1) auszufÃ¼llen seien. Dieses Verlangen kann nicht auf Â§ 60 SGB I gestÃ¼tzt werden, da dieser nicht selbst Antragsteller ist. In den nachfolgenden an die Antragstellerin zu 1) gerichteten Schreiben (7. Oktober 2021, 10. November 2021) hat der Antragsgegner allerdings nicht mehr die Unterschrift des Ehemanns verlangt. Die Antragstellerin zu 1) hat sich jedoch geweigert, diese Formulare auch fÃ¼r die neu hinzugekommene Person auszufÃ¼llen, und angegeben, nur ihr Familienstand habe sich geÃ¤ndert. Weiter hat sie einen Betrag der Erwerbsminderungsrente ihres Mannes und im Beschwerdeverfahren dann einen hÃ¶heren Betrag angegeben, aber die Vorlage eines Rentenbescheides verweigert. Dazu, ob und welche weiteren, gegebenenfalls wechselnden Einnahmen der Ehemann in den Monaten seit Heirat hatte, hat sie sich nicht geÃ¤uÃ□ert. Sie hat auch keine Angaben zum VermÃ¶gen ihres Ehemanns gemacht. Erst im Beschwerdeverfahren hat sie mit Schreiben vom 31. Dezember 2021 mitgeteilt, er habe Anfang des Jahres ein Kfz fÃ¼r 600,- Euro gekauft. Ein Mehrbedarf des Ehemanns wegen einer chronischem Schmerzerkrankung wird behauptet, ebenso Unterhaltspflichten gegenÃ¼ber drei Kindern. Die monatlich geschuldeten BetrÃ¤ge werden aber nicht genannt, Belege zu Mehrbedarf und Unterhaltspflichten nicht vorgelegt.

Damit hat die Antragstellerin zu 1) ihre Mitwirkungspflichten allenfalls teilweise erfÃ¼llt und die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert (Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Dass ihr die vom Antragsgegner erbetenen Informationen selbst nicht vorliegen, hat die Antragstellerin weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Gleichwohl dÃ¼rfte in einem solchen Fall die Entziehung von Leistungen nach den Â§Â§ 60, 66 SGB I ermessensfehlerhaft sein, wenn der Antragsgegner sich die zur Leistungsberechnung notwendigen Informationen nach Â§ 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II von einem Dritten beschaffen kann. Vorliegend konnte der Antragsgegner die fehlende Mitwirkung der Antragstellerin zu 1) allerdings nicht dadurch ersetzen, dass er die notwendigen AuskÃ¼nfte von dem Ehegatten der Antragstellerin einholte.Â

Â§ 60 Abs. 4 SGB II erÃ¶ffnet dem GrundsicherungstrÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, sich unmittelbar an den Dritten zu wenden. Nach Â§ 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II hat der Partner der Agentur fÃ¼r Arbeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit Einkommen oder VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen sind. WÃ¤hrend Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I nur den Antragsteller oder LeistungsempfÃ¤nger selbst betrifft, erfasst Â§ 60 SGB II Auskunftspflichten Dritter, die fÃ¼r den Leistungsanspruch des Antragstellers von Bedeutung sein kÃ¶nnen. (BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 78/08 R, juris Rn. 16). Damit ist Auskunftspflicht des Ehemanns nach Â§ 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II grundsÃ¤tzlich auf dessen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse beschrÃ¤nkt.
Der Ehemann der Antragstellerin zu 1) hat im Antragsverfahren vor dem Sozialgericht mit (offensichtlich falsch datiertem) Schreiben vom 23. Juni 2021, eingegangen bei Gericht am 15. November 2021 (GA BL. 47), unmissverstÃ¤ndlich klargemacht, dass er sich zwar als auskunftspflichtig sehe, aber nicht bereit sei, Belege zu seinen AuskÃ¼nften vorzulegen. Weiter heiÃ□t es: â□□Ich befinde mich

seit 2017 in einer vollen Erwerbsminderungsrente und beziehe von der Knappschaft Bahn See seit dem 01.12.2017 eine mtl. Rente iHv 862,91 â¬, aktuell nun 921,11 â¬ mtl. Aufgrund meiner chronischen Erkrankung wurden mir GdB 60 zugesprochen. Ich bin drei minderjÃ¤hrigen Kindern gegenÃ¼ber unterhaltspflichtig, besitze kein VermÃ¶gen und habe Schulden beim Finanzamt.â

Nach dieser Einlassung lagen dem Antragsgegner zwar bestimmte AuskÃ¼nfte des Ehegatten vor. Es fehlt allerdings eine Auskunft darÃ¼ber, ob er neben der Erwerbsminderungsrente weitere monatliche regelmÃ¤Ãige oder gelegentliche EinkÃ¼nfte hat. Damit ist die hier gegebene Auskunft in einem wesentlichen Punkt unvollstÃ¤ndig.Â

Ein ausdrÃ¼ckliches Auskunftsersuchen hat der Antragsgegner dann wÃ¤hrend des Beschwerdeverfahrens mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 an den Ehemann der Antragstellerin zu 1) gerichtet (Gerichtsakte Bl. 91), darin allerdings auch die Vorlage von Nachweisen, darunter den Rentenbescheid sowie lÃ¼ckenlose KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate verlangt. AuÃerdem hat der Antragsgegner das vollstÃ¤ndige AusfÃ¼llen und die Unterschrift unter die Anlagen WEP, EK und VM verlangt. Das BSG sieht es indessen als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig an, von einer Person, die âselbst keinen eigenen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt hat, ebenfalls alle Angaben zu verlangen, die im Zusammenhang mit einer Antragstellung auf Grundsicherungsleistungen regelmÃ¤Ãig abgefragt werdenâ (so BSG v. 24. Februar 2011, B 14 AS 87/09 R, juris Rn. 21). Im konkreten Fall ging es um die Vorlage eines vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten und unterschriebenen Antragsformulars und wurde eine Bedarfsgemeinschaft vom Jobcenter allerdings nur vermutet. Vorliegend dÃ¼rfte vom Ehemann der Antragstellerin zu 1) nicht zu verlangen sein, die genannten Formulare vollstÃ¤ndig auszufÃ¼llen und zu unterschreiben, da sie fÃ¼r die Antragstellerin/den Antragsteller konzipiert sind und er kein Antragsteller ist. Das Ã¤ndert aber nichts daran, dass er die dort gestellten Fragen zu seinem Einkommen und VermÃ¶gen dem Antragsgegner umfÃ¤nglich zu beantworten hat.

Die zwischen den Beteiligten besonders streitige Frage, ob ein Jobcenter KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate des Partners nach Â§ 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II von diesem verlangen kann, ist, hÃ¶chstrichterlich noch nicht entschieden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II auch ohne konkreten Verdacht des Leistungsmissbrauchs im Rahmen der auch im Bereich des SGB II ergÃ¤nzend geltenden Mitwirkungspflichten gemÃ¤Ã Â§Â§ 60 ff. SGB I verpflichtet, bei jeder Leistungsbeantragung ihre KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate vorzulegen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 10/08 R).Â

Ob eine solche Vorlagepflicht ausnahmsweise auch den Partner im Sinne des Â§ 60 Abs. 4 SGB II treffen kann, ist offen. Allerdings deutet eine Aussage des BSG in seinem Urteil vom 24. Februar 2011 â B 14 AS 87/09 R, Rn. 19 darauf hin, dass dies nicht der Fall sein kÃ¶nnte. Dort heiÃt es: âAus den AbsÃ¤tzen 2 und 4 des Â§ 60 SGB II ergeben sich zudem unterschiedliche Auswirkungen auf den konkreten

Umfang der von dem TrÃ¤ger benÃ¶tigten und vom Auskunftspflichtigen zu leistenden AuskÃ¼nfte. So kann der LeistungstrÃ¤ger im Rahmen unterhaltsrechtlicher Beziehungen die Vorlage von Belegen Ã¼ber die HÃ¶he der EinkÃ¼nfte fordern (Â§ 60 Abs. 2 Satz 3 SGB II iVm Â§ 1605 Abs. 1 Satz 2 BGB). GegenÃ¼ber einem Partner, der selbst keine Leistungen beantragt, kann dagegen nach dem insoweit klaren Wortlaut des Â§ 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur die Erteilung von AuskÃ¼nften verlangt werden (â¦).ââÂ

FÃ¼r eine Vorlagepflicht auch des Dritten spricht allerdings, dass das Zusammenspiel der Mitwirkungspflichten (Auskunfts- und Nachweispflichten) der Antragstellerin zu 1) nach Â§ 60 SGB I und der Auskunftspflicht ihres Ehemanns als nicht antragstellendem Dritten nach Â§ 60 Abs. 4 SGB II nicht dazu fÃ¼hren kann, dass der Antragsgegner auÃer Stande gesetzt wird, die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren, und im Fall einer gemischten Bedarfsgemeinschaft blind den Angaben des Ehegatten zu seinem Einkommen vertrauen muss. Hinzu kommt, dass nach der Heirat zumindest zwischen der Antragstellerin zu 1) und ihrem Ehemann durchaus auch unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen, so dass sich auch hieraus eine Pflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen ergeben kÃ¶nnte.
Letztlich kÃ¶nnen diese Fragen fÃ¼r den hier zu entscheidenden Fall dahinstehen. Denn die Antragstellerin zu 1) hat sich weigert, nach Â§ 60 SGB I die Anlagen WEP; EK, VM vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt und von ihr unterschreiben vorzulegen, und ihr Ehemann hat keine vollstÃ¤ndige Auskunft erteilt, denn seine Angaben lassen offen, ob neben der Erwerbsminderungsrente noch weiteres regelmÃ¤Ãiges Einkommen vorliegt oder gelegentlich erzielt wird.Â

Das Gericht hat versucht, dem Ehemann eine BrÃ¼cke zu bauen, indem es die Vorlage eidesstattlicher Versicherungen Ã¼ber die Einkommens-und VermÃ¶genssituation angeregt hat. Da der Ehemann der Antragstellerin zu 1) allerdings die Weitergabe der dem Gericht Ã¼bermittelten eidesstattlichen Versicherungen an den Antragsgegner verweigert, kÃ¶nnen diese im vorliegenden Verfahren schon wegen der GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz) nicht verwertet werden. Der Ehemann der Antragstellerin zu 1) ist damit seiner dem Antragsgegner gegenÃ¼ber bestehenden Auskunftspflicht nach Â§ 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II nicht vollstÃ¤ndig nachgekommen. Damit konnte die mangelhafte Mitwirkung der Antragstellerin zu 1) nicht durch eine vollstÃ¤ndige Auskunft ihres Ehegatten nach Â§ 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II ersetzt werden.Â

Es bleibt damit bei den in dem Entziehungsbescheid geschilderten Unsicherheiten Ã¼ber die HÃ¶he eines etwaigen Leistungsanspruchs der drei Antragstellerinnen. Auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Â§ 60 SGB I durch die Antragstellerin zu 1) konnte der Antragsgegner seine Entziehungsentscheidung somit rechtmÃ¤Ãig stÃ¼tzen. Denn sie hat die geforderten Unterlagen, bei denen lediglich fraglich ist, ob auch die KontoauszÃ¼ge des Ehemanns vorzulegen sind, nicht fristgerecht eingereicht. Diese fehlende Mitwirkung konnte auch nicht durch die Auskunft des Ehegatten kompensiert werden.Â

Auch die ErmessenserwÃ¤gungen des Antragsgegners sind nicht zu beanstanden.

Zwar trifft der Entzug der Grundsicherungsleistungen die Antragstellerinnen in einem fÃ¼r sie existenziellen Bereich. Allerdings hat die Unsicherheit, ob Ã¼berhaupt noch ein Leistungsanspruch besteht, ihre Ursache allein in der SphÃ¤re der Antragstellerin zu 1). WÃ¼rde sie die vom Antragsgegner zulÃ¤ssigerweise geforderten Formulare (Anlagen WEP, EK und VM) vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt einreichen, wÃ¤re der Antragsgegner in der Lage zu berechnen, ob und, wenn ja, in welcher HÃ¶he ab Dezember 2021 noch ein Leistungsanspruch der Antragstellerinnen besteht, und kÃ¶nnte diese Leistungen zumindest vorlÃ¤ufig bewilligen.

Ein Ãberwiegen der Interessen der Antragstellerinnen an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenÃ¼ber den Interessen des Antragsgegners an der Durchsetzung der Entziehung kann auch nicht deshalb festgestellt werden, weil wie vorgetragen kein Krankenversicherungsschutz der Antragstellerinnen bestehe. Denn der Antragsgegner hat zutreffend darauf hingewiesen, dass auch nach Beendigung des Leistungsbezugs der Krankenversicherungsschutz der Antragstellerinnen weiterhin gewÃ¤hrleistet ist. Dies ergibt sich aus der automatischen freiwilligen Versicherung nach Â§ 188 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) bzw. fÃ¼r die Antragstellerin zu 1) u.U. auch aus Â§ 10 SGB V (Familienversicherung der Antragstellerin zu 1) Ã¼ber den Ehemann, falls dieser gesetzlich versichert sein sollte).Â

b) Der Hilfsantrag der Antragstellerinnen auf vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hr in gesetzlicher HÃ¶he ab Dezember 2021 ist als Antrag auf eine Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 SGG zulÃ¤ssig.

Das Gericht kann eine vorlÃ¤ufige Regelungsanordnung erlassen, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein solcher Nachteil ist (nur) anzunehmen, wenn einerseits dem Antragsteller gegenÃ¼ber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Leistungsanspruch in der Hauptsache mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusteht (Anordnungsanspruch) und es ihm andererseits nicht zuzumuten ist, die Entscheidung Ã¼ber den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung â ZPO â). Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert neben-, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander, nach der die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit beziehungsweise Schwere des drohenden Nachteils, dem Anordnungsgrund, zu verringern sind und umgekehrt (vgl. fÃ¼r die stÃ¤ndige Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts, Beschluss vom 11. Dezember 2019 â L 6 AS 528/19 B ER â, juris, Rn. 31; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 27 ff.). WÃ¤re eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. WÃ¤re eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn auf diesen

nicht gÃ¤nzlich verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- oder Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist. Bei der AbwÃ¤gung sind grundrechtliche Belange des Antragstellers, soweit diese durch die Entscheidung berÃ¼hrt werden, umfassend zu berÃ¼cksichtigen: Die Gerichte mÃ¼ssen sich schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen; namentlich haben sie eine Verletzung der grundgesetzlichen GewÃ¤hrleistung der MenschenwÃ¼rde zu verhindern, auch wenn diese nur mÃ¶glich erscheint oder nur zeitweilig andauert (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 â□□ 1 BvR 569/05 â□□, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Februar 2009 â□□ 1 BvR 120/09 â□□, juris Rn. 11; dem folgend u.a. erk. Senat, Beschluss vom 11. Dezember 2019 â□□ L 6 AS 528/19 B ER â□□, juris Rn. 32).

Ob die Antragstellerinnen weiterhin einen Leistungsanspruch gegen den Antragsgegner haben, ist aus den oben dargestellten GrÃ¼nden offen. Die gegebenen AuskÃ¼nfte sind schon deshalb lÃ¼ckenhaft, weil offenbleibt, ob der Ehemann neben der Erwerbsminderungsrente weitere Einnahmen hat. Zwar hat der Ehemann von ihm gemachte Angaben gegenÃ¼ber dem Gericht mit eidesstattlichen Versicherungen Ã¼ber sein Einkommen in den Monaten September bis Dezember 2021 glaubhaft gemacht. Allerdings sind diese Versicherungen vorliegend nicht verwertbar, weil der Ehemann der Antragstellerin zu 1) eine Weiterleitung der Versicherungen an den Antragsgegner verboten hat. Das Gericht wÃ¼rde gegen den Grundsatz rechtlichen GehÃ¶rs verstoÃ□en, wenn es seine Entscheidung auf diese Versicherungen stÃ¼tzen wÃ¼rde, ohne dass der Antragsgegner Gelegenheit hatte, hierzu Stellung zu nehmen.Â

Nach allem ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Es liegen dem Gericht keinerlei verwertbare Belege des Ehemanns zur bezogenen Rente, der HÃ¶he der bestehenden Unterhaltspflicht gegenÃ¼ber seinen drei Kindern, zu seinem Mehrbedarf wegen einer chronischen Schmerzerkrankung und auch keinerlei Belege (z.B. KontoauszÃ¼ge) vor, aus denen hervorgeht, dass er auÃ□er der angegebenen Erwerbsminderungsrente keine sonstigen Einnahmen erzielt. Dass die Angaben der Antragstellerin zu 1) vom Gericht nicht ohne Belege ungeprÃ¼ft Ã¼bernommen und einer Entscheidung zugrunde gelegt werden kÃ¶nnen, ergibt sich schon daraus, dass sie das Einzugsdatum ihres jetzigen Ehemannes (frÃ¼heren Partners) dem Antragsgegner nicht zeitnah, also im Februar 2020, mitgeteilt und dem Gericht gegenÃ¼ber falsch angegeben hat (Zuzug von E-Stadt und Einzug bereits am 1. Februar 2020).

Mangels Vorliegen eines Anordnungsanspruchs kommt es auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht mehr an. Zum Krankenversicherungsschutz der Antragstellerinnen gilt das oben Gesagte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).Â
Â

Erstellt am: 16.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024